

TBA
0247-0002

Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Schlieren

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1900.

916. Baulinien. A. Unterm 30. November 1899 übermittelt der Gemeinderat Schlieren die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen:

1. Allmendstraße und Grabenstraße,
2. Badenerstraße,
3. Bahnhofstraße und Römerstraße,
4. Brunngasse,
5. Bachstraße nördlich der Badenerstraße,
6. Eisenbahnstraße,
7. Freie Straße,
8. Obere Keflerstraße,
9. Querstraße südlich der Badenerstraße,
10. Schulhausstraße,
11. Stations-, Altstetter-, Sägestraße und Kirchgasse,

von welchen indessen No. 6, Eisenbahnstraße, sofort zurückgezogen wurde, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte (etwas summarisch) im Amtsblatt No. 34 und 35 vom 28. April resp. 2. Mai 1899 und für das Stück der Badenerstraße an der Gemeindegrenze Altstetten, deren südliche Baulinie im Gemeindebann Altstetten liegt, im Amtsblatt No. 28 vom 6. April 1900, und es sind laut beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 20. Oktober 1899 und 3. Mai 1900 gegen die Vorlagen keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Gestützt auf eine an den Gemeinderat Schlieren ergangene Aeußerung des Stadtrates Zürich vom 1. Februar 1900 betreffend den von Schlieren gewählten Baulinienabstand von 18 m, welche übrigens von der irrigen Voraussetzung ausgeht, daß § 62 des Baugesetzes auf dieses Gebiet, welches nur im Sinne von § 1, Abs. 2 diesem Gesetz unterstellt ist, auch Anwendung finde, hat sich der Gemeinderat veranlaßt gesehen, die Bau- und Niveaulinienpläne der Allmendstraße und der Schulhausstraße unterm 4. April 1900 ebenfalls zurückzuziehen, sodaß nunmehr folgende Straßen zur Behandlung kommen:

1. Grabenstraße von der Nordostbahn Badenerlinie bis zirka 74 m oberhalb der Schulhausstraße zirka 358 m.
2. Badenerstraße von der Gemeindegrenze Altstetten bis unterhalb untere Keflerstraße (in 2 Stücken) zirka 2850 m.
3. Bahnhofstraße von der Nordostbahnstation bis zur Badenerstraße zirka 220 m.
4. Römerstraße von der Badenerstraße bis zur Schulhausstraße zirka 140 m.
5. Brunngasse von der Stationsstraße bis zur Kirchgasse zirka 139 m.
6. Bachstraße von der Wiesenstraße bis zur Freiestraße zirka 335 m.
7. Freiestraße von der Stationsstraße Kirchgasse bis zur Badenerstraße untere Keflerstraße zirka 463 m.
8. Obere Keflerstraße von der Stationsstraße zur Querstraße zirka 178 m.

9. Querstraße von der Wiesenstraße zur Stationsstraße Urdorf
zirka 606 m.

10. Stationsstraße von der Badenerstraße zur obern Kefler-
straße zirka 480 m.

11. Utikonstraße von der Stationsstraße Schulhausstraße zirka
129 m südlich zirka 129 m.

12. Sägestraße von der Stationsstraße zirka 75 m südlich gegen
die Säge zirka 75 m.

13. Kirchgasse von der Badenerstraße bis zur Stationsstraße
Freiestraße zirka 182 m.

Mit Regierungsbeschluss No. 2366 vom 9. Dezember 1897 wurde
das Gebiet, welches begrenzt ist:

a) durch die Eisenbahnlinie Zürich-Narau,

b) durch die Gemeinde Altstetten,

c) durch die Eisenbahnlinie Zürich-Zug,

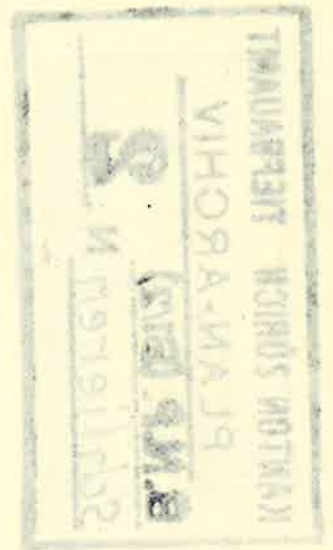
d) durch eine senkrecht zur Badenerstraße stehende, bei der Ab-
zweigung der Urdorferstraße über die Badenerstraße gehende gerade
Linie

im Sinne von § 1 Abj. 2 dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen
Verhältnissen unterstellt. Die sämtlichen vorgelegten Pläne beziehen
sich auf Straßen innert diesem Gebiet und steht deren Behandlung
nichts entgegen.

ad 1. Die Grabenstraße beginnt an der Eisenbahnstraße und
geht von da in südlicher Richtung, mit einmaligem kleinen Richtungs-
bruch über die Schulhausstraße. Die vorgelegten Baulinien mit durch-
gehendem Abstand von 16 m gehen bis 75 m südlich der Axe der
projektierten Schulhausstraße. Die Niveaulinie steigt von der Eisen-
bahnstraße bis zur Badenerstraße mit 1,12 ‰, von da bis zur Schul-
hausstraße mit 2,76 ‰, von hier bis 53 m ob der Axe der Schul-
hausstraße, d. h. bis zu Profil 190 mit 7,22 ‰. Es empfiehlt sich,
die Baulinien auch nur bis zum nämlichen Profil 190 zu genehmigen.

ad 2. Badenerstraße. Straße I. Klasse No. 1.

Die Vorlage der Bau- und Niveaulinien erstreckt sich von der
Gemeindegrenze Altstetten (als erstem Nullpunkt, Axe der Allmendstraße
= 1451 als zweitem Nullpunkt) in der Richtung gegen Dietikon über
die Abzweigung der unteren Keflerstraße hinaus bis zu Profil 1400,
also in einer Gesamtlänge von 2851 m. Die Baulinien der Badener-
straße in Altstetten, vom Regierungsrat am 17. Februar 1898 ge-
nehmigt, haben an der Gemeindegrenze Schlieren einen Abstand von
22 m. Dieser Abstand wird in der Vorlage an der Gemeindegrenze
beibehalten, reduziert sich aber bei Profil 153 auf 20 m und behält
dieses Maß bei auf der ganzen übrigen Länge. Vom erwähnten
Profil 153 bis zu Profil 725, also auf eine Länge von zirka 572 m
bezwecken die Baulinien eine Korrektur der Straße, d. h. eine Streckung
der bestehenden unbegründeten Kurven, was im Interesse des bessern
Aussehens bei überbauter Straße sehr zu begrüßen ist, immerhin in
dem Sinn, daß sich der Staat, eventuell unter Kostenbeteiligung der
Gemeinde über die Art und die Zeit der Korrektur freie Hand be-
halten wird. Von Profil 725 bis ans Ende der Vorlage gegen
Dietikon sind die Baulinien beidseitig möglichst symmetrisch verteilt und
geben zu keinen Bemerkungen Anlaß. Die Niveaulinie schließt sich
von der Gemeindegrenze Altstetten bis zur Allmendstraße mit einigen
unbedeutenden Abweichungen nahezu der bestehenden Straßenplanie
an und ist von der Allmendstraße an westlich mit derselben vollkommen
identisch. Bezüglich Korrektur der Niveaulinie im östlichen Teil ist



der nämliche Vorbehalt zu machen wie betreffs der Straßenkorrektion von Profil 153—725, sonst ist dagegen nichts einzuwenden.

ad 3. Bahnhofstraße. Straße I. Klasse No. 2.

Diese Straße geht vom Bahnhof bis zur Badenerstraße in ganz gerader Richtung und erhält symmetrisch verteilte Baulinien von 18 m Abstand. Die Niveaulinie fällt genau mit der bestehenden Straßenplanie zusammen und gibt die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlaß.

ad 4. Die Römerstraße geht annähernd im Mittel zwischen der Allmendstraße und der Grabenstraße von der Badenerstraße in nördlicher Richtung bis zur projektirten Schulhausstraße ganz gerade. Die Baulinien erhalten 16 m Abstand und die Niveaulinie steigt von der Badenerstraße an mit 2,35 ‰. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

ad 5. Die Brunnengasse geht südlich im Abstand von zirka 83 m und fast parallel der Badenerstraße von der Stationsstraße (Straße I. Klasse No. 3) westlich bis zur Kirchgasse. Der Baulinienabstand beträgt 14 m und die Niveaulinie fällt von der Stationsstraße an mit 0,89 ‰. An der Einmündung in die Kirchgasse wird durch Abrundung der südlichen und Brechung der nördlichen Baulinie ein größerer Platz gebildet. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

ad 6. Die Bachstraße geht, annähernd 330 m westlich und parallel der Bahnhofstraße, von der Wiesenstraße in südlicher Richtung mit kleinem Bruch an der Badenerstraße bis zur Freiestraße.

Der Baulinienabstand beträgt 16 m und die Niveaulinie steigt von der Wiesenstraße an mit 1,23 ‰ bis zur Badenerstraße und von da mit 1,84 ‰ bis ans obere Ende. In Anbetracht des Umstandes, daß die Baulinien keines der anliegenden zwei Gebäude berühren, erscheint der gewählte Baulinienabstand etwas gering und sollte versucht werden, denselben zu erweitern. Die Vorlage ist deshalb dem Gemeinderat zur nochmaligen Prüfung zurückzustellen.

ad 7. Die Freiestraße zieht sich vom Knie der Stationsstraße, wo auch die Kirchgasse einmündet, in westlicher Richtung annähernd parallel der Badenerlinie bis zur projektirten Querstraße, dreht sich hier etwas ab und geht dann in nordwestlicher Richtung bis zur Badenerstraße, wo die untere Keflerstraße beginnt. Die Baulinien haben einen Abstand von 18 m. Die Niveaulinie hat von der Kirchgasse an ein Gefäll von 0,67 ‰ bis zur Querstraße und von da ein solches von 1,75 ‰ bis zur Badenerstraße. Diese Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

ad 8. Die obere Keflerstraße beginnt, zirka im Abstand von 80 m südlich der Freiestraße, an der Stationsstraße und zieht sich in gerader westlicher Richtung bis zur projektirten Querstraße. Die Baulinien erhalten einen Abstand von 16 m und die Niveaulinie fällt nach einer 52,5 m langen Ausrundung von der Stationsstraße her mit 1,8 ‰ bis zur Querstraße. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

ad 9. Die Querstraße beginnt an der Wiesenstraße zirka 190 m westlich der Bachstraße und zieht sich mit nur einmaligem Richtungsbruch an der Freiestraße in südlicher Richtung bis zur Stationsstraße (nach Urdorf). Der Abstand der Baulinien beträgt 18 m. Die Niveaulinie steigt von der Wiesenstraße mit 1,43 ‰, von der Badenerstraße an mit 2,66 ‰, von der Freiestraße an mit 5,12 ‰ und von der obern Keflerstraße an mit 6,7 ‰ bis zur Stationsstraße. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

ad 10. Die Stationsstraße (von der Badenerstraße bis zur Utitfönerstraße I. Klasse No. 3, dann I. Klasse No. 4) beginnt, als Fortsetzung der Bahnhofstraße, an der Badenerstraße, geht bis zur Utitfönerstraße in südlicher, bis zur Sägestraße in südwestlicher, bis zur Kirchgasse in westlicher und von hier wieder in südwestlicher Richtung bis zur Gabelung der Straße gegen Urdorf. Die Baulinien erhalten von der Badenerstraße bis zur Schulhausstraße und von der Freiestraße Kirchgasse bis zur Gabelung gegen Urdorf 16 m, und von der Utitfönerstraße bis zur Kirchgasse 18 m Abstand. Die Niveaulinie schmiegt sich von der Badenerstraße bis nahe der Kirchgasse genau der bestehenden Straßenplanie an und hat von der Freiestraße und Kirchgasse an ihre maximale Steigung von 4,6 % bis zur Gabelung. Die Baulinien bezwecken eine gründliche Korrektur der tatsächlich ungünstig angelegten Straße und ist solche nur zu begrüßen. Einwendungen gegen die Vorlage sind keine zu machen, immerhin muß sich der Staat über die Art und den Zeitpunkt der Korrektur freie Hand behalten.

ad 11. Utitfönerstraße.

ad 12. Sägestraße.

Die Vorlagen für diese beiden Straßen beziehen sich nur auf kurze Strecken, ohne jedwelche obere Abgrenzung und kann deshalb hierauf nicht eingetreten werden.

ad 13. Die Kirchgasse beginnt zirka 100 m westlich der Stationsstraße ebenfalls an der Badenerstraße, zieht sich bis zur Brunnengasse in südlicher und von hier in südwestlicher Richtung bis zur Stationsstraße, deren oberes Stück ihre gerade Fortsetzung bildet. Die Baulinien erhalten 16 m Abstand und die Niveaulinie von der Badenerstraße an bis zur Freiestraße eine Steigung von 1,3 %. Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß in Zukunft für jede einzelne Straße eine besondere Vorlage eingereicht und daß dieselbe von einer orientirenden Weisung begleitet sein soll.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen in Schlieren werden genehmigt:

1. Grabenstraße von der Eisenbahnstraße bis 53 m oberhalb der projektirten Schulhausstraße.

2. Badenerstraße von der Gemeindegrenze Altstetten bis zu Profil 1400 westlich der Abzweigung der untern Kesslerstraße, unter dem Vorbehalt, daß sich der Staat bezüglich der projektirten Straßenkorrektur vollständig freie Hand behalten und an keine Fristen gebunden sein wird.

3. Bahnhofstraße von der Station Schlieren bis zur Badenerstraße.

4. Römerstraße von der Badenerstraße bis zur projektirten Schulhausstraße.

5. Brunnengasse von der Stationsstraße bis zur Kirchgasse.

7. Freiestraße von der Stationsstraße bis zur Badenerstraße.

8. Obere Kesslerstraße von der Stationsstraße bis zur projektirten Querstraße.

9. Quierstraße von der Wiesenstraße bis zur Stationsstraße.

10. Stationsstraße von der Badenerstraße bis zur Gabelung gegen Urdorf unter dem nämlichen Vorbehalt wie bei der Badenerstraße.

Bz 27 304

- 13. Kirchgasse von der Badenerstrasse bis zur Stationsstrasse.
- II. Die Bau- und Niveaulinienpläne der Bachstrasse gehen an den Gemeinderat zurück behufs Wiedererwägung im Sinne des Berichtes der Baudirektion.
- III. Die Bau- und Niveaulinien der Wittkonnerstrasse und der Sägestrasse werden nicht genehmigt.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten, sowie der unter II und III erwähnten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

Zürich, den 25. Mai 1900.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Küssi

Mittheilung an Kreisung I

Zürich

-6 JUN 1900

KANTONSINGENIEUR

[Signature]